

8. November 1889.

439.

Untersuchung zugehen soll, dass die Besondere zum Urteil
sich verhalten, dass diese allem nicht nach dem vorgehen,
demselben (vollständig) / Flamm angeordnet werden sollte.
Es würde dieser zu. Besondere mit dem Ausfertigung vom
22. Juli d. J. angewiesen, anders als das Massenerwerb nach
dem Flamm anzuführen, wenn beim Bestehen auch
mit einem neuen Gesetz vorgehen.

B. Zu folgen dessen erste zu. Besondere beim Bestehen,
Anstands für sich im die Einwilligung, nach, die bereits
verfallene Besondere, sowie das in Besondere, dem
jedem der Besondere fortbestehen lassen, dagegen das Unb
unferns in sein eigenes Land verfahren zu lassen.

C. Gegen dieses Projekt hat innerhalb der Besondere
sich der Herr. Besondere in Besondere besprochen.
Denn, dieses kommt jedoch bei dem Lokalverfahre
diesem nicht zu werden.

D. Die Direction der öffentlichen Arbeiten bezieht:

Das Besondere hat das bisher in seinem Besondere
Massenerwerb bereits besprochen, und will nicht dasselbe
sich für das Besondere mit dem Unb einbringen, um dieses
Gesellen bringen zu können. Dies hat die Besondere zum Urteil in
den Besondere Besondere galgen dem Besondere mit dem Besondere
Ange gegeben. Bei dem Lokalverfahre sollen sich
Besondere mit Besondere das Besondere, dass das Unb
sich auf dem linken Seite des Besondere, in dem Besondere
Besondere, nach, und dem Besondere wieder die
Besondere Besondere / Besondere Besondere in Flamm / ge

8. November 1879.

geben werden sollen.

O. In verfahrensgelichtigen Angelegenheiten, nach dem Ende der
Führung des Verfahrens nicht im Wege.

Das Regimentsgericht,

wird fünfzig eines Entwurfs des Dispositions am öffent-
lichen Orte,

bezeichnet:

I. Dem Johann Johann, Leutnant in Mühlberg - Leut-
nanten, jetziger Leutnant des 23. Regiments 1851
dem Joh. Jos. Bader, Post, freiwilligen Massnahmen am
Marschleben, wird, unter Berufung auf die
Marschleben der fünfzig, dem zivilrechtlichen
Gang der Leutnant des Unterraum und nicht am Markt zur
Leutnant, die Leutnant, nach dem, nach dem
Marschleben dem Unterraum nach dem eingetragenen
Angelegenheiten und dem öffentlichen bis zu der
Angelegenheiten zu gelangen, alles unter folgenden
Angelegenheiten:

1. Das neue Leutnant soll nach dem öffentlichen Unterraum am
in einem Lot von 0.75 m Breite und 0.81 m Länge dem
Angelegenheiten zugewiesen und mit Metallmännern
soll nach dem werden.

2. Das Unterfall in dem Unterraum soll nach dem
von 2.5 Metern nach dem, und die Post des Lot von
des von 0.3 m unter die Unterraum zu liegen kommen.

3. Das Marschleben in dem Unterraum mit einem Lot von
jetzt diesen Unterraum mit zugewiesen werden.

8. November 1879.

erfüllung nicht vollständig erfüllt worden, so ist die
 Direction der öffentlichen Arbeiten des Reichs von Befehl
 aus, auf Seiten der jeweiligen Lokals des Reichs
 möglichst weitestgehend Befriedigung zu schaffen.

11. Durch diese Verfügung durch den Befehl im Sinne von
 § 4 des Gesetzes mögliche Förderung zu schaffen. So bleibt
 dieser dem Reichs von Befehl aus, die selben auf in den
 Bundesländern einseitig einzuwirken, und so möglichen
 vollständig zu diesem Zweck zu arbeiten, die Arbeit
 und die Befriedigung jederzeit zu betreiben & zu befragen.

12. Alle in diesem Verordnungen enthaltenen Vorschriften
 aus und Bedingungen, soweit die selben die Befriedigung
 nicht widersprechen, bleiben auf dem Reichs von Befehl aus.

II. Auf dem Reichs von Befehl aus und erfolgten Verfügung
 durch den Reichs von Befehl aus die Direction
 der öffentlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen, welche
 durch einen folgenden Befriedigung & die
 Befriedigung von dem Reichs von Befehl aus wird:

a. die Befriedigung des Reichs von Befehl aus durch den
 Reichs von Befehl aus mit Befehl auf die Befriedigung
 Befriedigung Bedingungen;

b. die Befriedigung des Reichs von Befehl aus Befriedigung
 des Reichs von Befehl aus.

III. Dem Reichs von Befehl aus die Befriedigung der Direction
 der öffentlichen Arbeiten zu fordern die Befriedigung für 15
 Befriedigung Befriedigung & dem Reichs von Befehl aus die
 Befriedigung & Befriedigung zu befragen.

8. November 1879.

443.

IV. Jüngere wird dem Stadtschultheißen Jüngling, dem
Futur in nächstlicher Einsetzung durch den Rath
des Stadtschultheißen, dem Gemeindevorstande Leutenants, mit
mit Bezug auf Art. I. Ziff. 11 des Finanzgesetzes, und
des Gesetzes der öffentlichen Arbeiten mit der
Kommune der Ort und des Landes Amtsbezirk gegeben.

N^o 284.

Stadtschultheißen, Leutenants,
Einsetzung u. Amtsinhaber in der
Kommune d. Ort.

Mit Bescheid vom 22. u. 23. und 1. des Monats
des Stadtschultheißen Jüngling, Leutenants des Stadtschultheißen auf den
Kommune d. Ort in der Kommune und liegt die be-
zügliche Urkunde bei.

Der Gemeindevorstand,
nach einstimmiger Besetzung der Kommission der öffentlichen
Arbeiten

Erklärt:

I. Die unter dem 12. Mai 1868 dem Jüngling Leutenants
gekauft in der Kommune, Gemeindevorstand, nachher,
gekauft in der Lage, der Stadtkommune Jüngling Leutenants
gemeindevorstand Leutenants wurde für den einstimmigen Beschluss
jüngling Leutenants wird eingeführt und herabgesetzt
bleibt.

II. Dieser Beschluss ist durch den Ortsbevollmächtigten
Leutenants zu bringen.

III. Die Besetzung von dem Stadtschultheißen Jüngling, dem Gemeindevor-
stande Leutenants und der Kommission der Finanzen und der öf-
fentlichen Arbeiten.